

Fachliche Weisung

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(BvB 1 bis 3 und BvB-Pro)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 51 ff. SGB III

und

gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III



Änderungshistorie

Neufassung der Fachlichen Weisung vom 01.08.2023 durch die Neukonzeption des Fachkonzeptes Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1-3) vom 29.04.2022.



Inhaltsverzeichnis

| 1. | § 51 Absatz 1 SGB III | 5 |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.1 | Ziele der BvB | 5 |
| 1.2 | Zielgruppe | 6 |
| 1.3 | Maßnahmespezifische Regelungen | 8 |
| 2. | § 51 Absatz 2 SGB III – Förderungsfähige Maßnahme | 9 |
| 2.1 | Förderdauer | 10 |
| 3. | § 51 Absatz 3 SGB III – Allgemeinbildung | 15 |
| 4. | § 51 Absatz 4 SGB III – Praktika | 16 |
| 5. | § 52 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigte junge Menschen | 17 |
| 6. | § 52 Absatz 2 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer | 19 |
| 7. | § 53 SGB III – Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen ei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme | |
| 8. | § 54 SGB III – Maßnahmekosten | 25 |
| 8.1 | Besonderheit der Maßnahmekosten für BvB-Pro | 25 |
| 9. | § 117 SGB III – Ergänzende Regelungen für rehabilitationsspezifische BvE (BvB 2 und BvB 3) | |
| 9.1 | Gesetzliche Grundlagen | 26 |
| 9.2 | Ziele der BvB 2 und BvB3 | 27 |
| 9.3 | Einbettung der BvB 2 und BvB 3 in das Förderportfolio am Übergang Sch Beruf | |
| 9.4 | Maßnahmespezifische Regelungen bei BvB 2 und BvB 3 zum Maßnahmed | rt 27 |
| 9.5 | Förderdauer | 27 |
| 9.6 | Grundsätze der Durchführung der BvB 2 und BvB 3 | 28 |
| 9.7 | Ausbildungsgeld und Übergangsgeld | 29 |
| 9.8 | Maßnahmekosten | 29 |
| 9.9 | Sozialversicherung | 30 |
| 9.10 | Maßnahmestruktur | 30 |
| 10. | § 55 SGB III – Anordnungsermächtigung | 31 |
| 11. | Anordnung des Verwaltungsrates der BA (Berufsvorbereitungs- Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) | 32 |
| 12. | Verfahren bei BvB 1 - 3, BvB-Pro | 34 |
| 12.1 | Zuständigkeiten | 34 |
| 12.2 | Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II | 34 |
| 12.3 | Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung | 35 |



| 12.4 | Förderentscheidung | 36 |
|-------|---------------------------------------------------|----|
| 12.5 | Erfassung in COSACH | 36 |
| 12.6 | Datenaustausch über EMAW | 37 |
| 12.7 | Qualifizierungs-/ Förder- und Entwicklungsplanung | 37 |
| 12.8 | Nachweis nach Abschluss eines Förderzielbereiches | 37 |
| 12.9 | Leistungs- und Verhaltensbeurteilung | 38 |
| 12.10 | Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss | 38 |
| 12.11 | Austritt von Teilnehmenden/ Abschlussbeurteilung | 38 |
| 12.12 | Teilnahmebescheinigung | 39 |
| 12.13 | Sozialversicherungsnummer/ Anrechnungszeiten | 39 |
| 12.14 | Mittelbewirtschaftung/ -überwachung | 39 |
| 12.15 | Flyer | 41 |
| 12.16 | Informationsquellen | 42 |



1. § 51 Absatz 1 SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

1.1 Ziele der BvB

Im Rahmen der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein alternatives Ziel sein, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch etc.) wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist.

Ziele der BvB (51.1.1)

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben,

- ihre Interessen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu erweitern, zu überprüfen und zu bewerten,
- sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, die ihre Neigung, Eignung, Leistungsfähigkeit und aktuelle Lebenslage berücksichtigt,
- die Grundkompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu festigen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder sofern dies (noch) nicht möglich ist für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erwerben und
- möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/ oder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Weitere Ziele sind:

- Förderung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen oder schnelle Beendigung von Arbeitslosigkeit,



- Erhöhung des Qualifikationsniveaus,
- Ermöglichung betrieblicher oder einrichtungsbezogener Qualifizierungsangebote und
- eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden.

Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in eine sich anschließende Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung während der Probezeit findet bei Bedarf eine gezielte Nachbetreuung der Teilnehmenden vom beauftragten Maßnahmeträger bzw. von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX, wenn dort die (rehabilitationsspezifische) BvB durchgeführt wurde, statt. Die Nachbetreuung beinhaltet u. a. die Konfliktintervention, um Abbrüche zu vermeiden sowie Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (z. B. Assistierte Ausbildung).

Stabilisierung in der Probezeit/ Nachbetreuung (51.1.2)

Erfolgt ein Wechsel in ein anderes Unterstützungsangebot, ist durch den Maßnahmeträger der BvB sicherzustellen, dass erforderliche Informationen zum Teilnehmenden an den übernehmenden Maßnahmeträger übergeben werden, um das Maßnahmeziel des neuen Förderangebots nicht zu gefährden. Für eine Nachbetreuung bzw. Weitergabe von Informationen zur/ zum Teilnehmenden ist das Einverständnis der bzw. des Teilnehmenden durch den Maßnahmeträger der BvB einzuholen. Bei Bedarf unterstützen die Beraterinnen und Berater diesen Prozess.

Wechsel von Maßnahmen (Informationsweitergabe) (51.1.3)

1.2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulplicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. Der Zugang zu den Maßnahmen muss für junge Menschen aus dem Rechtkreis SGB II gleichermaßen ermöglicht werden, da keine vergleichbaren Maßnahmen im Rechtskreis SGB II vorhanden sind.

Zielgruppe (51.1.4)

Die jungen Menschen müssen zudem grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegender Gründe nicht oder noch nicht möglich ist, fokussiert sich das Förderangebot auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), muss aufgrund der individuellen Situation die Teilnahme an einer BvB erforderlich und erfolgsversprechend sein. Zudem müssen die jungen Menschen motiviert sein und teilnehmen wollen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

 die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen,

BA Zentrale, FGL11/GR31



- denen die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Profil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)) erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit) oder
- die eine landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung abgeschlossen haben und eine berufliche Neuorientierung wünschen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) nach §§ 51 und 53 SGB III stehen für nicht ausbildungsreife oder berufsgeeignete junge Menschen zur Verfügung. Eine Förderung basierend auf dem Prinzip des produktionsorientierten Lernens wird aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse, insbesondere im Bereich von Schlüsselkompetenzen oder wegen einer ausgeprägten Schulmüdigkeit von jungen Menschen benötigt. Die jungen Menschen verfügen über die erforderliche grundsätzliche Arbeitsund Lernbereitschaft und lassen mit entsprechender sozialpädagogischer Unterstützung eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme erwarten.

BvB-Pro (51.1.5)

Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/ Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind neben Angeboten des SGB VIII zum Beispiel Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III angezeigt.

Vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahmen (51.1.6)

Die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben richtet sich nach den §§ 112 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA). Dabei ist der gesetzliche Vorrang von allgemeinen, ggf. unterstützt mit ergänzenden Teilhabeleistungen, vor besonderen Leistungen (§ 113 Abs. 2 SGB III) zu beachten. Nähere Informationen können den FW Reha zu § 117 SGB III entnommen werden.

Menschen mit Behinderungen (51.1.7)

Die BvB 1 nach § 51 SGB III steht auch Menschen mit Behinderungen offen. Ihre Teilnahme an der BvB 1 ist möglich, sofern der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Es gelten dieselben Voraussetzungen und Regelungen wie für alle anderen Teilnehmenden.

Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen (§ 49 SGB IX) im Einzelfall schließt die Teilnahme an einer BvB 1 nicht aus.

Individuelle rehabilitationsspezifische Leistungen (51.1.8)



Für junge Menschen, die wegen ihrer Behinderungen zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 51 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind, erfolgt die Förderung in wohnortnahen ambulanten BvB (BvB 2).

BvB 2 (51.1.9)

Besteht ein besonders ausgeprägter Förderbedarf, erfolgt die Förderung nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 SGB IX (BvB 3).

BvB 3 (51.1.10)

Die Beraterin bzw. der Berater des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit entscheidet gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen, mit welcher BvB der individuelle Unterstützungsbedarf am besten abgedeckt und damit die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Dabei ist der gesetzliche Vorrang von allgemeinen vor besonderen Leistungen (§ 113 Abs. 2 SGB III) zu beachten.

Individuelle Förderentscheidung (51.1.11)

Die ergänzenden Regelungen für die BvB 2 und BvB 3 sind unter Punkt 9 dieser Fachlichen Weisung beschrieben.

Um an der BvB erfolgreich teilnehmen und den Qualifizierungsinhalten folgen zu können, müssen die Teilnehmenden nachweislich mindestens über das Sprachniveau "B1" nach dem <u>Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)</u> verfügen. Zudem muss die Bereitschaft des Teilnehmenden vorliegen, an der Verbesserung der Deutschkenntnisse zu arbeiten, um das Sprachniveau "B2" zu erreichen, welches i. d. R. für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Ausführungen zur Deutschsprachförderung sind im <u>Fachkonzept BvB 1 bis 2, Punkt II.3.1</u> näher beschrieben.

Sprachniveau für die Teilnahme an der BvB (51.1.12)

Bei zu hohem Sprachförderbedarf für die erfolgreiche Teilnahme an der BvB ist zu prüfen, ob ein Sprachkurs vor Eintritt in die BvB zielführender ist.

Wird während der Teilnahme an der BvB festgestellt, dass das Sprachniveau für die erfolgreiche Teilnahme noch nicht ausreichend ist, informiert der Maßnahmeträger die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit darüber. Diese/r entscheidet dann, in Absprache mit dem Teilnehmenden, ob eine Teilnahme an einem Sprachkurs zunächst zielführender ist. Bei jungen Menschen des Rechtskreises SGB II wird diese Entscheidung von der zuständigen Integrationsfachkraft in Absprache mit der zuständigen Beraterin bzw. dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit getroffen.

1.3 Maßnahmespezifische Regelungen

Die BvB ist grundsätzlich wohnortnah durchzuführen.

Maßnahmeort (51.1.13)



Träger, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Auftrag der BA durchführen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

Trägerzulassung (51.1.14)

2. § 51 Absatz 2 SGB III – Förderungsfähige Maßnahme

₁Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

- 1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
- nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

²Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

Die Förderung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA berücksichtigt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Regionaldirektionen haben auf Landesebene und Agenturen für Arbeit auf regionaler Ebene entsprechend darauf hinzuwirken.

Vorrang schulischer Angebote (51.2.1)

Die BA geht zudem davon aus, dass zu den Angeboten der BA ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen junger Menschen durch Kommunen und Bundesländer vorgehalten werden.

Die länderspezifischen Regelungen zu einer ggf. bestehenden -Berufsschulpflicht/ Teilzeitschulpflicht der Teilnehmenden sind zu beachten.

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule angeboten werden. Sofern der Berufsschulunterricht für berufsschulpflichtige junge Menschen nicht durch die Berufsschule erfolgt bzw. keine Berufsschulpflicht mehr besteht, hat der beauftragte Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX die Unterweisung sicherzustellen. Die Zeit des Berufsschulunterrichts ist in den Wochenstunden enthalten.

Die Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX sollen sich – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit – in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und -behörden nachhaltig für die Durchführung eines maßnahmegerechten Berufsschulunterrichtes einsetzen.

Berufsschulunterricht (51.2.2)



Im Rahmen einer BvB können betriebliche und einrichtungsbezogene Praktika (vgl. Punkt 51.4.3) im Ausland durchgeführt werden, wenn

- diese für die Teilnehmenden freiwillig sind,
- der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,
- das Einverständnis der jeweiligen Agentur für Arbeit vorliegt,
- das Erreichen des Maßnahmeziels durch das Auslandspraktikum nicht gefährdet wird und
- die Betreuung der Teilnehmenden während des Praktikums sichergestellt ist.

Die Umsetzung der BvB erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Fachkonzepts, das Grundlage der Vergabeunterlagen im Vergabeverfahren (BvB 1 und BvB 2) bzw. der preisverhandelten BvB 3 in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX ist.

- BvB 1 bis 3
- BvB-Pro

2.1 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu zwölf Monate. Die Kompetenzanalyse ist hierin enthalten. Die Teilnahme in Teilzeit verlängert die Regelförderdauer nicht.

In allen BvB ist jederzeit ein Ein- und Austritt möglich. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird angestrebt.

Die tatsächliche und damit individuelle Förderdauer der Teilnehmenden richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, dem Zeitmodell (Vollzeit oder Teilzeit), den Integrationschancen und dem damit verbundenem Fortschritt sowie der persönlichen Entwicklung. Die Entscheidung hierüber trifft die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit.

Für Teilnehmende an einer BvB 1 gilt, dass durch eine Verlängerung die **individuelle Höchstförderdauer von achtzehn Monaten** nicht überschritten werden darf. Soweit erforderlich stehen für den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung weitere Produkte (z. B. Probebeschäftigung bzw. Eingliederungszuschüsse) zur Verfügung.

Im Vorfeld der Teilnahme sind bei Bedarf die vielfältigen diagnostischen Möglichkeiten des Berufspsychologischen Service (BPS), des Ärztlichen Dienstes (ÄD) und – erforderlichenfalls- des Technischen Beratungsdienstes (TBD) zu nutzen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung des BPS bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zweckmäßig. Es kann sich auch im Verlauf einer Maßnahme empfeh-

Teilweise Durchführung der Maßnahme im Ausland (51.2.3)

Fachkonzepte (51.2.4)

Regelförderdauer (51.2.5)

individuelle Förderdauer (51.2.6)

Höchstförderdauer BvB 1 (51.2.7)

Einbindung von Fachdiensten der BA (51.2.8)



len, den BPS, den ÄD bzw. den TBD hinzuzuziehen, z. B. zur Unterstützung bei der Entscheidung über eine Verlängerung oder zur Überprüfung von Anhaltspunkten, dass körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen vorliegen, die die Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung hemmen.

Für junge Menschen mit Behinderungen sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG bzw. § 42r HWO und hinsichtlich des individuellen Förderbedarfs der BPS sowie der ÄD und – erforderlichenfalls – auch TBD im Vorfeld oder im Verlauf einer BvB eingeschaltet werden.

Die Wochenstundenzahl beträgt in Vollzeit einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Stunden. Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von mindestens 20 Stunden pro Woche nicht unterschritten werden. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), sind zu beachten.

Wochenstundenzahl (51.2.9)

Während der Betriebshospitationen, Orientierungspraktika und/ oder der betrieblichen Qualifizierung gelten bei Minderjährigen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie die tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes. Dabei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

Die Teilnehmenden haben einen Anspruch von 2,5 Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit) für jeden vollen Monat der Teilnahme. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

unterweisungsfreie Zeiten (51.2.10)

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungsfrei.

Feiertage sind aus den jeweiligen Vorgaben des Durchführungsortes (Bundesland) zu übernehmen.

Für Teilnehmende, die sich während eines Praktikums im Ausland befinden, gelten die Feiertage des jeweiligen Landes.

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Abs. 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Abs. 2 u. 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Anspruch auf Zusatzurlaub nach dem SGB IX (51.2.11)

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023 Seite 11 von 42



Die Teilnahme an einer BvB ist grundsätzlich in Vollzeit (39 Stunden pro Woche) vorgesehen.

Heranführen an Vollzeit (51.2.12)

Im Einzelfall kann jedoch zunächst eine Teilnahme in Teilzeit angezeigt sein, insbesondere für junge Menschen, die eine Teilnahme in Vollzeit zunächst überfordern würde. Diese sollen sukzessive an eine Teilnahme in Vollzeit herangeführt werden, um sie auf die Anforderungen des allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorzubereiten. Die individuelle Reduzierung der Stundenzahl muss in Abstimmung mit den jungen Menschen, der Agentur für Arbeit und dem Maßnahmeträger erfolgen.

Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von **mindestens 20 Stunden pro Woche** nicht unterschritten werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Teilnahme in Vollzeit möglich sein sollte, orientiert sich an der individuellen Lebenslage des Teilnehmenden. Ein Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit sollte jedoch innerhalb der ersten sechs Monate der Teilnahme erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer erfordern. Die Teilnahme in Teilzeit verlängert die Regelförderdauer nicht.

Teilzeit (51.2.13)

Sollte der Maßnahmeträger nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme feststellen, dass die oder der Teilnehmende während der gesamten Maßnahmedauer eine Teilnahme in Teilzeit benötigt, ist eine Abstimmung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorzunehmen.

Eine Teilnahme in Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer soll insbesondere für Teilnehmende ermöglicht werden, die

Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer (51.2.14)

- wegen Kinderbetreuungsverpflichtungen,
- wegen Pflege von Angehörigen oder
- auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderungen

nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können

oder

 ihre sich anschließende Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren wollen (§ 7a BBiG).

Teilnehmende mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen sollen neben den sonstigen Förder- und Qualifizierungszielen auch auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Anforderungen vorbereitet werden. Diese Teilnehmenden benötigen meist aufgrund ihrer Lebenslage besondere Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung und bei der Suche nach einer geeigneten Berufsausbildung oder Beschäftigung.

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023

entrale, FGL11/GR31 Seite 12 von 42



Die Maßnahmen BvB 1 bis 3 und BvB-Pro sind eigenständige Förderangebote, die eine unmittelbare Integration in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum Ziel haben. Ein Wechsel zwischen diesen Maßnahmevarianten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern jedoch frühzeitig im Maßnahmeverlauf erkennbar ist, dass die Teilnehmenden in anderen Maßnahmevarianten besser aefördert werden können, sollte ein umgehender Wechsel erfolgen. Über den Umfang der grundsätzlich vorgesehenen Anrechnung der bisherigen Förderdauer entscheidet die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit.

Wechsel zwischen BvB 1 bis 3 und BvB-Pro (51.2.15)

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Regelförderdauer erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Maßnahmeträger bzw. von der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) frühzeitig nachvollziehbar darzulegen. Dabei hat der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) darzustellen, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsbzw. Beschäftigungsverhältnis oder das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist die Zustimmung von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit einzuholen.

Individuelle Verlängerungsmöglichkei-(51.2.16)

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.11. (Nachvermittlungszeit) eines Jahres endet, sollte sich die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Berufsausbildung an den Fristsetzungen der Eintragungen der Ausbildungsverhältnisse der Kammern orientieren. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss oder zum gleichwertigen Schulabschluss nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen, die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/ Nachprüfung erfolgen.

Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten (51.2.17)

Sofern eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt wird, ist eine Verlängerung nur möglich, wenn eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Beschäftigung besteht und ansonsten der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z. B. aus gesundheitlichen Gründen, Elternzeit), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich, sofern erwartet werden kann, dass das Ziel der BvB erreichbar ist. Kann das Ziel der BvB in der verbleibenden individuellen Förderdauer nicht mehr erreicht werden, ist eine auf den Eingliederungserfolg ausgerichtete individuelle Verlängerung unter Berücksichtigung der Höchstförderdauer (51.2.18 bzw.

Unterbrechung der **BvB** (51.2.18)

BA Zentrale, FGL11/GR31 Seite 13 von 42



117.6) mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit abzustimmen. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur nahtlosen Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung ist jederzeit möglich.

Junge Menschen, die bereits eine BvB gem. §§ 51 ff. SGB III bzw. § 117 SGB III absolviert haben, können im Einzelfall erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung des jungen Menschen für den Eingliederungserfolg erforderlich ist und das Erreichen des BvB-Ziels erwartet werden kann.

Erneute Förderung (51.2.19)

Junge Menschen, die bereits in einer BvB erfolglos auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, können erneut in eine BvB mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss zugewiesen werden, wenn ein erneuter Versuch erfolgversprechend erscheint.

Spezifische Regelungen zu BvB-Pro

Die Förderdauer beträgt abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in der Regel bis zu 12 Monate.

BvB-Pro (51.2.20)

Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer über 12 Monate hinaus ist im begründeten Einzelfall möglich. Hierbei soll die Höchstförderdauer 18 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung um bis zu drei Monate möglich, wenn

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht und
- ansonsten der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.



3. § 51 Absatz 3 SGB III – Allgemeinbildung

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

BA Zentrale, FGL11/GR31



4. § 51 Absatz 4 SGB III – Praktika

Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

Der Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika sollte grundsätzlich die Hälfte der vorgesehenen individuellen Förderdauer nicht überschreiten und kann bei Bedarf in Teilzeit durchgeführt werden. Wird aufgrund der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung ein höherer Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika als sinnvoll angesehen, ist im Vorfeld durch den Maßnahmeträger die Zustimmung der Beraterin bzw. des Beraters der Agentur für Arbeit einzuholen.

Dauer der betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Phase (51.4.1)

Einrichtungsbezogene Praktika können u. a. in Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Kindern oder Älteren, von Menschen mit Behinderungen oder in Krankenhäusern erfolgen. Darunter fallen **nicht** Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX.

Orte einrichtungsbezogener Praktika (51.4.2)

Eine BvB kann auf Wunsch der jungen Menschen teilweise im Ausland durchgeführt werden. Im Vorfeld ist die Zustimmung der Beraterin bzw. des Beraters der Agentur für Arbeit einzuholen (51.2.4).

Durchführung im Ausland (51.4.3)

Für Teilnehmende, die sich während eines Praktikums im Ausland befinden, gelten neben den Regelungen – Punkt 2.1 Förderdauer –, auch die Feiertage des jeweiligen Landes als unterweisungsfrei.

unterweisungsfreie Zeiten im Ausland (51.4.4)

Das Praktikum wird individuell mit den Teilnehmenden vorbereitet. Bei einem Praktikumsumfang von mindestens zehn Arbeitstagen ist zwischen Maßnahmeträger, Betrieb/ Einrichtung und Teilnehmenden vor Beginn der betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Qualifizierung ein Praktikumsvertrag abzuschließen. Bei einem Praktikum unter zehn Tagen reicht ein in verkürzter Form ausgestellter Praktikumsvertrag. Darüber hinaus ist eine verantwortliche Fachkraft des Betriebes/ der Einrichtung für die Durchführung zu benennen. Die Gesamtverantwortung für die Organisation, Durchführung, Begleitung und Auswertung obliegt weiterhin dem Maßnahmeträger.

Praktikumsvertrag (51.4.5)



5. § 52 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigte junge Menschen

Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

- bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,
- 2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und
- 3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

Am Übergang Schule – Beruf steht jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf ein ausdifferenziertes Instrumentenportfolio zur Verfügung. Sofern eine BvB nicht oder noch nicht in Betracht kommt, stehen alternative Förderangebote zur Auswahl. Diese können ggf. im Vorfeld der BvB zum Einsatz kommen und auf die BvB vorbereiten.

Bei jungen Menschen, die noch nicht erwarten lassen, dass das Ziel der BvB erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob durch die Vorschaltung von Angeboten nach dem SGB VIII oder durch Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ) (§ 45 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 SGB III) die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme geschaffen werden können.

Diese Fördermöglichkeit besteht auch für Menschen mit Behinderungen und im Rechtskreis SGB II gem. § 16 Abs. 1 SGB II.

Teilnehmende aus einer vorgeschalteten AhfJ sind möglichst nahtlos in die sich anschließende BvB zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 52 SGB III vorliegen.

Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII benötigen, können an BvB teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sollen ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII genutzt werden. Die BvB kann jedoch erforderliche Hilfen nach dem SGB VIII nicht ersetzen.

Wenn der Schwerpunkt auf vermittlungsunterstützenden Leistungen wie bspw. Bewerbungstraining und Stärkung der Motivation liegt, sollte bei Benachteiligten (vgl. FW BaE 76.51) die Teilnahme an der Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA-Vorphase) nach § 75a SGB III geprüft werden. Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der AsA-Vorphase sein. Falls junge Menschen einer intensiven Qualifizierung bedürfen, kommt eher die Teilnahme an BvB in Betracht.

Einbettung in das Förderportfolio am Übergang Schule-Beruf (52.1.1)

Abgrenzung zu AhfJ (52.1.2)

Abgrenzung zum SGB VIII (52.1.3)

Abgrenzung zur AsA-Vorphase (52.1.4)

BA Zentrale, FGL11/GR31



Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III kommt für junge Menschen in Betracht, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben und an eine Berufsausbildung herangeführt werden sollen.

Abgrenzung zur EQ (52.1.5)

Für die Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) (auch hinsichtlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) gelten die Regelungen des § 81 Abs. 3 SGB III).

Abgrenzung zur FbW (52.1.6)

Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II greift für junge Menschen unter 25 Jahren in schwierigen Lebenslagen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme zumindest zeitweise nicht erreicht werden. Ziel ist es, den jungen Menschen zu helfen, ihre individuellen Schwierigkeiten zu überwinden, Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen sowie eine Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation oder Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

Abgrenzung zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II (52.1.7)

Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII benötigen, können an BvB teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sollen ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII genutzt werden. Die BvB kann jedoch erforderliche Hilfen nach dem SGB VIII nicht ersetzen.

SGB VIII (52.1.8)

Eine Förderung im Rahmen der BvB kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse, insbesondere im Bereich Motivation haben und bei denen unmittelbar vor Maßnahmebeginn keine aktive Mitwirkung zu erwarten ist. Hier stellen Angebote des SGB VIII, Aktivierungshilfen für Jüngere, Angebote nach § 16h SGB II oder vorbereitende Arbeitsgelegenheiten (SGB II) eine zielführendere Alternative dar.

Förderausschluss (52.1.9)

BA Zentrale, FGL11/GR31



6. § 52 Absatz 2 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer

¹Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. ₂Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

- 1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- 2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

³Gestattete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten. ₄Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist. ₅Für geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss abweichend von Satz 4 ihre Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nicht vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind. Insbesondere ist keine Förderung möglich, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt.

Arbeitsmarktzugang (52.2.1)

Gefördert werden können sowohl diejenigen, denen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist, als auch diejenigen, denen die Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit erlauben kann (z. B. Gestattete mit dem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung, dass die Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde zulässig ist). Für die Teilnahme an BvB ist die Erlaubnis noch nicht erforderlich.

Spätere Erlaubnis (52.2.2)

Gestattete müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aufweisen. Für Gestattete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten (siehe 52.2.7).

Teilnahme von Gestatteten (52.2.3)

Bei Geduldeten mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland muss zusätzlich zum Zeitpunkt der Förderentscheidung die Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt sein, um an BvB-Maßnahmen teilnehmen zu können. Für Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten.

Teilnahme von Geduldeten (52.2.4)

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023 Seite 19 von 42



Für die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung sollte im Allgemeinen das Sprachniveau "B2" (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)) vorliegen. Um das Ziel einer BvB nicht zu gefährden, müssen die Teilnehmenden bereits bei Eintritt in die BvB nachweislich mindestens über das das Sprachniveau "B1" verfügen. Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei sehr vom Zielberuf bzw. angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen. Bei potenziellen Teilnehmenden, die noch kein Zertifikat eines Jugend-/ Integrationskurses oder ähnlicher Kurse besitzen, sollte bei Zweifeln an den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. den Erfolgsaussichten der BPS zur Eignungsfeststellung eingeschaltet werden.

Sprachniveau für die Teilnahme an der BvB (52.2.5)

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen muss in der Förderentscheidung dokumentiert werden.

Teilnehmende an einer BvB haben gemäß § 56 Abs. 2 SGB III Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Gestattete sind während der Teilnahme nicht zum Bezug von BAB berechtigt (§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB III) bzw. Ausbildungsgeld (Abg) (§ 122 Abs. 2 SGB III). Sie erhalten ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

BAB-Anspruch (52.2.6)

Gestattete erhalten keine BAB/ kein Abg (52.2.7)

BA Zentrale, FGL11/GR31



7. § 53 SGB III – Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

₁Förderungsberechtigte junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. ₂Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. ₃Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. ₄Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

Mit dem Rechtsanspruch soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder die Chance erhält, einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 51 SGB III bzw. § 117 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, diesen Schulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Ziel des Rechtsanspruches (53.1)

Die Maßnahmeträger bzw. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX haben sicherzustellen, dass alle von der Agentur für Arbeit mit diesem Ziel zugewiesenen Teilnehmenden eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss erhalten.

Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss (53.2)

Teilnehmende mit diesem Ziel sollten möglichst frühzeitig in die BvB zugewiesen werden, um ihnen ausreichend Vorbereitungszeit für das Ablegen der Prüfung einzuräumen.

Ergeben sich in der Kompetenzanalyse bzw. im Verlauf der BvB aus Sicht des Maßnahmeträgers bzw. der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) Anhaltspunkte dafür, dass – anders als bisher angenommen – die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, diesen Schulabschluss im Rahmen der BvB zu erreichen, ist die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit vom Maßnahmeträger bzw. der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) hierüber zeitnah zu informieren. Die Anpassung der Förderplanung soll zusammen mit der teilnehmenden Person erfolgen. Dies hat sensibel und motivierend zu erfolgen.

Der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) hat die Beraterin/ den Berater der Agentur für Arbeit auch dann einzuschalten, wenn sich erst im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023 Seite 21 von 42



gleichwertigen Schulabschluss angestrebt wird. Hierzu hat der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) – abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – nachvollziehbar darzustellen, dass der Hauptschulabschluss oder ein entsprechender Schulabschluss erreicht werden kann.

Die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit entscheidet in Abstimmung mit dem Teilnehmenden, ggf. nach vorheriger Einschaltung des BPS abschließend, ob eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss erfolgen soll.

Sofern ein junger Mensch mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss an einer BvB teilnehmen möchte, jedoch festgestellt wird, dass er auf Grund der individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Abschluss durch die Maßnahme voraussichtlich zu erreichen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), ist dies in einem Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen zu erörtern. Hierbei ist zu prüfen, ob auch ohne die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss eine Teilnahme an BvB gewünscht und unter Beachtung des § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB III möglich ist. Anderenfalls sind mögliche Alternativen zu erörtern.

Fehlende Eignung (53.3)

Auf Wunsch ist dem jungen Menschen die Entscheidung über die fehlende Eignung schriftlich mit Rechtsfolgenbelehrung mitzuteilen.

Erfüllung des Rechtsanspruches (53.4)

Der Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses wird dadurch erfüllt, dass der junge Mensch in einer BvB auf eine Prüfung vorbereitet wird. Sofern der Hauptschulabschluss oder der gleichwertige Schulabschluss nicht erworben werden konnte, ist eine erneute Teilnahme mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Einzelfall außerhalb des Rechtsanspruchs möglich, wenn ein erneuter Versuch erfolgversprechend erscheint.

Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB ist möglich, wenn nach Einschätzung der Beraterin bzw. des Beraters der Agentur für Arbeit die Nachprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

Eine Ablehnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III unter Verweis auf eine vorangegangene erfolglose Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer BvB darf spätestens nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr erfolgen.

Die vorherige Teilnahme an einer BvB ohne das Ziel "Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss" steht dem Rechtsanspruch nach § 53 SGB III nicht entgegen.



Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten.

Länderspezifika (53.5)

Sofern für den jungen Menschen eine vorrangige Leistung Dritter (z. B. schulische berufsvorbereitende Angebote der Länder, in denen der Erwerb eines Schulabschlusses möglich ist) tatsächlich zur Verfügung steht, ist dieser darauf zu verweisen. Der Rechtsanspruch nach § 53 SGB III besteht in diesem Fall nicht.

Vorrangige Leistungen Dritter (53.6)

Die Teilnahme an einer BvB nach § 51 SGB III ist damit nicht generell ausgeschlossen. Wenn Tatbestände vorliegen, die eine Teilnahme an einer BvB notwendig erscheinen lassen, um die angestrebte berufliche Eingliederung erreichen zu können (z. B. wenn eine notwendige sozialpädagogische Begleitung nur in einer BvB bereitgestellt wird), ist eine Teilnahme an der BvB sowie eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss gem. § 51 bzw. § 51 Abs. 3 SGB III möglich.

Nicht als vorrangige Leistung für den gleichen Zweck gelten berufsbegleitende Angebote (z. B. Abendschulen) sowie für den Teilnehmenden entgeltliche Angebote.

Die BA hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Stellen an den Kosten der Maßnahmen beteiligen. Durch diese Regelung soll verdeutlicht werden, dass die Länder, die die Verantwortung für die allgemeine Schulbildung tragen, nicht durch den Rechtsanspruch aus der Verantwortung entlassen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder ihre Anstrengungen, Schülerinnen und Schüler durch vorrangige Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr), zum Schulabschluss zu führen, unverändert fortsetzen.

Finanzielle Beteiligung und Abstimmung mit den Ländern (53.7)

Eine erfolgreiche Umsetzung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels ist nur in engem und konstruktivem Dialog mit den jeweiligen Ländern möglich. Die Regionaldirektionen sollen im Dialog mit den Ländern Regelungen treffen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen der BvB unterstützen.

Diese Gespräche sollten auch Absprachen von grundsätzlicher Bedeutung zur Kooperation mit Berufsbildenden Schulen unabhängig vom Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss einschließen; z. B.:

- rechtzeitige Abstimmung der Kapazitäten berufsvorbereitender Maßnahmen auf Seiten der Länder und der BA,
- Umfang des geleisteten Berufsschulunterrichts für die berufsschulpflichtigen Teilnehmenden an einer BvB bzw. die mögliche Beauftragung der Träger der BvB mit der Durchführung des fehlenden Berufsschulunterrichts aus Landesmitteln,
- gegenseitige Information über bedeutsame Entwicklungen und Vorhaben.



Die Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren auf lokaler Ebene obliegt den Agenturen für Arbeit. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung der Kooperation aller Beteiligten, um ein abgestimmtes und kohärentes Gesamtangebot zu erreichen.

Regionale Abstimmung (53.8)

Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierende Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird nicht vom Rechtsanspruch des § 53 SGB III erfasst.

Erweiterte/ qualifizierende Hauptschulabschlüsse (53.9)

Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB möglich, wenn

- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
- ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater. Hierfür zieht sie/ er z. B. die Empfehlung des Maßnahmeträgers/ der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX), die Ergebnisse der Kompetenzanalyse/ Kompetenzfeststellung bzw. vorliegende Gutachten heran.

Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer gelten entsprechend.

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023

, FGL11/GR31 Seite **24** von **42**



8. § 54 SGB III – Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden dem Träger als Maßnahmekosten erstattet:

- 1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- 2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- 3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1.

Die Maßnahmeträger und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX werden zur regelmäßigen fachlichen Weiterbildung des in den Maßnahmen eingesetzten Personals verpflichtet. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den Monatskostensatz einzukalkulieren.

Qualifizierung des Personals (54.1)

8.1 Besonderheit der Maßnahmekosten für BvB-Pro

Die Einrichtung von BvB-Pro ist nur vorgesehen, wenn sich Dritte (insbesondere Länder, ggf. auch Kommunen und weitere Dritte) mit mindestens 50 % an der Finanzierung beteiligen.

Zwischen den kofinanzierenden Parteien (i. d. R. Land und Regionaldirektion) sind bei BvB-Pro entsprechende Vereinbarungen über die Einrichtung der Maßnahmen, der konkreten Ausgestaltung und der Förderkonditionen zu treffen und zu dokumentieren.

Durch die Beteiligung der Regionalen Einkaufszentren an den Abstimmungen wird durch den Einkauf bundesweit sichergestellt, dass die Vergabeunterlagen stets mit dem Kofinanzierer abzustimmen sind.

Finanzierung BvB-Pro (54.2)

Konkrete Ausgestaltung unter Beteiligung des REZ (54.3)



- 9. § 117 SGB III Ergänzende Regelungen für rehabilitationsspezifische BvB (BvB 2 und BvB 3)
- (1) ₁Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung zu erbringen, wenn
- 1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

 die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

9.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Inhalte dieser Fachlichen Weisung sind für die rehabilitationsspezifischen BvB nach § 117 SGB III i.V.m. § 51 SGB III umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Fachliche Weisung um die Spezifika für BvB 2 und BvB 3.

§ 117 SGB III (117.1)

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden des Rehabilitationsträgers BA stehen zusätzlich zu der allgemeinen BvB (BvB 1) i. S. d. § 115 Nr. 2 SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III noch rehabilitationsspezifische BvB zur Verfügung. Diese richten sich nach:

- § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III (BvB 2 Vergabemaßnahmen) und
- § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III i.V.m. § 51 SGB IX (BvB 3 preisverhandelte Maßnahmen).

Die rehabilitationsspezifischen BvB (BvB 2 und BvB 3) gehen umfassender auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges notwendig sind. Die BvB 2 und BvB 3 unterscheiden sich in der Personalausstattung (z. B. Betreuungsschlüssel, spezifische Qualifizierungen, zusätzliche Professionen wie z. B. Ärzte), in der notwendigen infrastrukturellen Barrierefreiheit sowie der Ausgestaltung in der BvB z. B. durch methodisch und didaktisch angepasste Konzepte und Materialien.



9.2 Ziele der BvB 2 und BvB3

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes 51.1.1 dieser Fachlichen Weisung.

Ein weiteres Ziel der rehabilitationsspezifischen BvB ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Selbstbestimmung und Mitwirkung (117.2)

9.3 Einbettung der BvB 2 und BvB 3 in das Förderportfolio am Übergang Schule- Beruf

Die nachstehende Ausführung ergänzt den Inhalt des Punktes 52.1.1 dieser Fachlichen Weisung.

Neben den aufgeführten allgemeinen Förderangeboten steht jungen Menschen mit Behinderungen in der Abgrenzung zur BvB 2 und BvB 3 auch die Unterstützte Beschäftigung (UB) zur Verfügung.

Eine UB nach § 55 SGB IX kommt für Menschen mit Behinderungen in Betracht, die ein Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, bei denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit anderen (inhaltlich "weiterführenden") Teilhabeleistungen wie bspw. zur Berufsausbildung allerdings nicht möglich erscheint. Durch individuelle Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Betrieb bietet die UB den Menschen mit Behinderungen berufliche Perspektiven im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben.

Unterstützte Beschäftigung (117.3)

9.4 Maßnahmespezifische Regelungen bei BvB 2 und BvB 3 zum Maßnahmeort

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes 51.1.13 dieser Fachlichen Weisung.

Auch BvB 2 und BvB 3 sind grundsätzlich wohnortnah durchzuführen.

Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges kann es beispielsweise jedoch notwendig sein, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX außerhalb des Wohnortes auszuwählen, die sich auf eine Behinderungsart spezialisiert hat. Weitere Gründe können z. B. die notwendige Unterbringung in einem Internat bzw. im Lernort Wohnen einer Einrichtung i. S. d § 51 SGB IX und/ oder der Besuch einer Berufsschule mit sonderpädagogischer Ausrichtung (Förderberufsschule) sein.

Internatsmäßige Unterbringung (BvB 3) (117.4)

9.5 Förderdauer

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes 51.2 dieser Fachlichen Weisung.

Die Förderdauer beträgt auch für Menschen mit Behinderungen i. d. R. bis zu **zwölf Monate**.

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023 Seite 27 von 42



Zur Unterstützung der Entscheidung über die individuelle Förderdauer sowie deren Verlängerung kann die Hinzuziehung des ÄD, des BPS und – erforderlichenfalls- des Technischen Beratungsdienstes durch die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit hilfreich sein.

Einbindung von Fachdiensten der BA (117.5)

Die individuelle Förderdauer kann unabhängig vom Ziel der BvB in begründeten Fällen auf bis zu vierundzwanzig Monate (Höchstförderdauer) verlängert werden, wenn begründete Aussichten bestehen, dass das Ziel der BvB mit der Verlängerung der Förderdauer zu erreichen ist. Dafür hat der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation – abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit belastbar darzustellen, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsbzw. Arbeitsverhältnis oder das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist die Zustimmung von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit einzuholen.

Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten (117.6)

Insbesondere für folgende Personengruppen kommt eine Verlängerung der Förderdauer bis zu vierundzwanzig Monate in Betracht:

- Menschen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, die wegen ihrer Behinderungen einen längeren Zeitrahmen benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen zurecht zu finden (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz) bzw. eine länger dauernde Erprobung am Ausbildungs-/Arbeitsplatz benötigen. Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung sowie zur Sicherung des Eingliederungserfolges nur durch eine Verlängerung bis zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginntermin die vorgesehene Berufsausbildung (spätestens zum 30.09.) beginnen können.

9.6 Grundsätze der Durchführung der BvB 2 und BvB 3

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes 51.2.13 dieser Fachlichen Weisung.



Aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung kann es für Teilnehmende mit Behinderungen notwendig sein, die Teilnahme an einer BvB 2 oder BvB 3

Teilzeit (117.7)

- auch nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme in Teilzeit fortzuführen und erst später sukzessive auf Vollzeit zu steigern und/ oder
- erst im späteren Verlauf der Teilnahme vom zeitlichen Umfang punktuell oder dauerhaft zu reduzieren.

Die wöchentliche Stundenzahl ist entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs und der individuellen Lebenslage regelmäßig zu prüfen und anzupassen (in beide Richtungen) und darf eine Stundenzahl von mindestens **20 Stunden pro Woche** nicht unterschreiten. Sollte der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme feststellen, dass die Teilnehmenden während der gesamten Maßnahmedauer eine Teilnahme in Teilzeit benötigt, ist eine Abstimmung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorzunehmen.

Flexible Anpassung (117.8)

Sofern sich abzeichnet, dass die BvB als Ziel die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat, soll der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX frühzeitig in Abstimmung mit Teilnehmenden eine Einschätzung vornehmen, ob die arbeitsplatzbezogene Einarbeitung im Rahmen der BvB für die Eingliederung in Beschäftigung ausreichen kann. Mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit ist sowohl in Bezug auf die geänderte Zielsetzung als auch zur Abstimmung von ggf. passgenaueren Unterstützungsangeboten, wie z. B. die Unterstützte Beschäftigung oder auch zur Einleitung geeigneter Hilfen während der BvB in Kontakt zu treten.

Überprüfung BvB-Ziel (117.9)

9.7 Ausbildungsgeld und Übergangsgeld

Je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen haben Rehabilitandinnen und Rehabilitanden einen Anspruch auf Übergangsgeld (siehe Fachliche Weisungen Reha zu § 119 bis 121 SGB III) oder Ausbildungsgeld (siehe Fachliche Weisungen Reha zu § 122 SGB III) während der Teilnahme. Die Vorschriften der BAB finden für Teilnehmende an rehabilitationsspezifischen BvB nach § 117 SGB III im Falle eines Anspruches auf Ausbildungsgeld (Abg) gemäß § 122 Abs. 2 SGB III entsprechend Anwendung.

Ausbildungsgeld/ Übergangsgeld (117.10)

9.8 Maßnahmekosten

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes 54.1 dieser Fachlichen Weisung.

Bei rehabilitationsspezifischen BvB handelt es sich um besondere Leistungen nach § 117 SGB III. Dementsprechend erfolgt eine Förderung

Teilnahmekosten (117.11)



der Teilnahmekosten nach § 118 SGB III i. V. m. §§ 127 und 128 SGB III.

9.9 Sozialversicherung

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die an einer BvB (1 - 3) teilnehmen unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die an einer BvB 2-3 teilnehmen, sind zusätzlich in der Arbeitslosenversicherung abgesichert. Der Maßnahmeträger übernimmt die Arbeitgeberpflichten (Anmeldung zur Sozialversicherung unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechtes und Abführung der Beiträge). Die Beiträge sind dem Maßnahmeträger auf Antrag zu erstatten (§ 64 SGB IX).

9.10 Maßnahmestruktur

Die Ankommensphase zu Beginn der Maßnahme ist entscheidend für die BvB, da der Beginn einer BvB großen Einfluss auf die Stabilität und Entwicklung im gesamten Maßnahmeverlauf hat.

Für Teilnehmende an einer BvB 2 und BvB 3 beträgt die Ankommensphase grundsätzlich **zwei Wochen** und kann im Einzelfall individuell verkürzt werden. Ein Verkürzungsaspekt ist, dass bereits eine andere Leistung bei dem gleichen Maßnahmeträger absolviert wurde.

Bei der BvB 2 dauert die Kompetenzanalyse inklusive der integrierten Ankommensphase im Regelfall bis zu **sechs Wochen**. In Ausnahmefällen, z. B. bei der Teilnahme in Teilzeit, kann die Kompetenzanalyse bis zu **acht Wochen** betragen. Bei der BvB 3 soll die Kompetenzanalyse mit der vorangestellten Ankommensphase bis zu **acht Wochen** betragen. Bei beiden BvB kann die Kompetenzanalyse im individuellen Einzelfall verkürzt werden, soll jedoch eine Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

Bei der Berufsorientierung/ Berufswahl werden die besonders geregelten Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Fachpraktiker- bzw. Werkerausbildungen gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO) mit einbezogen.

Betriebshospitationen und/ oder Orientierungspraktika erhalten einen großen Stellenwert und sind gemeinsam mit den Teilnehmenden mit Behinderungen vorzubereiten, zu begleiten sowie nachzubereiten.

Ankommensphase (117.12)

Kompetenzanalyse (117.13)

Fachpraktiker- bzw. Werkerausbildungen (117.14)

Praktika (117.15)



10. § 55 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

- 1. über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die hieran gestellten Anforderungen,
- 2. zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Pauschalen, zum Verfahren der Erstattung von Pauschalen sowie zur Höhe von Pauschalen nach § 54 Nummer 3 sowie
- 3. über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.

Aufgrund des § 55 Nr. 2 i. V. m. § 373 Abs. 5 SGB III hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung erlassen:

Prämienregelung-BvB (55.1)

BA Zentrale, FGL11/GR31



11. Anordnung des Verwaltungsrates der BA (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO)

vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch 1. Änderungsanordnung vom 16. März 2012 (ANBA Nr. 6 S. 4)

Aufgrund des § 55 Nr. 2 in Verbindung mit § 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der

Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

§ 1 Ziel

Der Übergang von Teilnehmern einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Abs. 1 SGB III soll durch Leistung einer erfolgsabhängigen Vermittlungspauschale an den mit der Durchführung beauftragten Träger gesteigert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Vermittlungspauschale

- (1) Dem mit der Durchführung beauftragten Träger wird für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, als Maßnahmekosten im Sinne von § 54 Nr. 3 SGB III für jede nachhaltige Vermittlung eines Teilnehmers in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III eine einmalige erfolgsbezogene Pauschale in Höhe von 500 Euro geleistet. 2Nachhaltig ist eine Vermittlung, wenn der Berufsausbildungsvertrag spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgeschlossen wurde und das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbestanden hat.
- (2) Für Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 117 SGB III beträgt die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 1500 Euro.
- (3) Besteht nach landesrechtlichen Vorschriften in bestimmten Ausbildungsberufen eine Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, das auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, und wurde für diese Zeit noch kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, wird die Pauschale nach Absatz 1 geleistet, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein Vorvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen wird, und das Berufsausbildungsverhältnis nach Beendigung des Berufsgrundbildungsjahres länger als vier Monate in diesem Betrieb fortbestanden hat.



(4) Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung des Auszubildenden und begleitende Hilfen für den Auszubildenden sind für die Bewilligung der Pauschale unschädlich.

§ 3 Zahlung

Die Pauschale wird geleistet, wenn der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 vorlegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als "Dritter" im Kontakt mit dem/ der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Vermittlung (55.2)

Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u. a., dass der Maßnahmeträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.

Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale <u>nicht</u> aus, sofern der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX die Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren bzw. die Bewerbungsunterlagen vorzubereiten, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des vereinbarten Monatskostensatzes ist.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat durch den Maßnahmeträger bzw. der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX zu erfolgen. Ein entsprechender Vordruck wird den Maßnahmeträgern bzw. Einrichtungen i. S. d. § 51 SGB IX im Internet zur Verfügung gestellt (Vordrucke zur Vertragsausführung).

Nachweis der Zahlungsvoraussetzungen (55.3)



12. Verfahren bei BvB 1 - 3, BvB-Pro

12.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service (OS – Team AMDL). Bei der BvB 3 erfolgt die Abwicklung nicht einrichtungsbezogen, sondern teilnehmerbezogen. Bei überregional belegten Rehabilitationseinrichtungen erfolgt die Abwicklung der Leistungen in dem OS (Team BAB/Reha), der für den AA-Bezirk der Teilnehmenden zuständig ist.

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, können für BvB gesetzlich nicht von den Trägern der Grundsicherung übernommen werden. Somit sind diese Förderberechtigte für die Teilnahme an BvB der zuständigen Agentur für Arbeit zuzuleiten.

12.2 Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II

Im Rahmen der Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren sind die Träger der Grundsicherung aufzufordern, den Bedarf an Teilnehmerplätzen für die von ihnen betreuten jungen Menschen auch unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach § 53 SGB III an die Agentur für Arbeit zu melden. Diese Bedarfe sind von der Agentur für Arbeit bei der Festlegung des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen. Während der Maßnahmedurchführung sollte zudem ein regelmäßiger Informationsaustausch erfolgen.

Einzelheiten im Zuleitungsverfahren müssen vor Ort unter allen Beteiligten abgestimmt werden. Dabei münden auch arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen bei Förderbedarf in eine BvB ein. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgen, so ist der Träger der Grundsicherung durch die Agentur für Arbeit zeitnah über die Gründe zu unterrichten und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Folgendes Verfahren könnte eingeführt werden:

1. Kommen aus Sicht des Trägers der Grundsicherung arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen für eine Teilnahme an BvB in Betracht, hält die Integrationsfachkraft den Bedarf in der Eingliederungsvereinbarung/ im Kooperationsplan nach § 15 SGB II fest. Dieser wird zusammen mit einer Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Eignung des jungen Menschen (z. B. Zeugnisse oder mit Einwilligung des jungen Menschen übermittelte Aussagen der allgemeinbildenden Schule, vorliegende Gutachten, Ergebnisse von ggf. vorgeschalteten Maßnahmen)



sowie dem festgestellten Förderbedarf der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

- Die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit prüft die Fördervoraussetzungen und meldet bei deren Vorliegen den arbeitsuchenden erwerbsfähigen hilfebedürftigen jungen Menschen für die Maßnahmeteilnahme über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) an. Bestehen Bedenken, ob das Maßnahmeziel erreicht werden kann (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), ist mit Einverständnis des jungen Menschen der Berufspsychologische Service (BPS) durch die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit einzuschalten. Der Träger der Grundsicherung ist darüber entsprechend zu informieren.
- 3. Wird ein junger Mensch trotz Empfehlung der Integrationsfachkraft nicht durch die Agentur für Arbeit in eine BvB angemeldet, dokumentiert die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit die hierfür maßgeblichen Gründe in der Kundenhistorie von VerBIS und nimmt Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4. Während der Maßnahmeteilnahme sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der jeweils zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit und der Integrationsfachkraft des Trägers der Grundsicherung zu allen integrationsrelevanten Aspekten erfolgen.
- 5. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (BvB 2 und BvB 3) gilt das Verfahren analog, wobei die Beraterinnen und Berater berufliche Rehabilitation und Teilhabe den Träger der Grundsicherung über den Teilhabeplan informiert. Für die Schnittstelle AA/ JC in der beruflichen Rehabilitation siehe Fachliche Weisungen SGB II, insbesondere § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II sowie zum Rehabilitationsprozess der BA.

12.3 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung. Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Beraterin/ ein maßnahmebetreuender Berater oder Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben – insbesondere für die Koordination mit dem Maßnahmeträger und der Überwachung der Auslastung – festzulegen. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Maßnahmeträger abzustimmen.

Der Agentur für Arbeit obliegt auch die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung. Näheres zu den Aufgaben der maßnahmebetreuenden Fachkräfte wurde im Kontext des Trägermanagements geregelt.

BA Zentrale, FGL11/GR31



Siehe hierzu auch den "<u>Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung</u>", Teil B, Punkt 8.1 "Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung" bzw. die Fachlichen Weisungen Reha zu § 117 SGB III.

Bei der BvB 3 ist keine Maßnahmebetreuung sondern eine Einrichtungsbetreuung vorgesehen.

Ob eine zusätzliche Maßnahmebetreuung im Rechtskreis SGB II eingerichtet wird, ist vor Ort mit dem Träger der Grundsicherung abzustimmen.

Ziel der BA ist es, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleitungen (AMDL) kontinuierlich zu verbessern. Hierfür leistet das etablierte Trägermanagement AMDL (TM) sowohl bei der laufenden Maßnahmesteuerung, als auch für vertragsrechtliche Zwecke und qualitätsorientierte Vergabeentscheidungen einen wichtigen Beitrag. Die über das TM gewonnenen Qualitätserkenntnisse fließen in die Vergabeentscheidungen ein und erhöhen die Zuschlagschancen für gut leistende Träger. Die Weisung 202204003 – "Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit" und Hinweise in der Information 202204004 – "Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit" sind zu beachten.

Trägermanagement/ AMDL (55.4)

12.4 Förderentscheidung

Mit der Erfassung der Daten der teilnehmenden Person in COSACH prüft und dokumentiert die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Für die Dokumentation über das Maßnahmeangebot und die Förderentscheidung ist die Registerkarte "Förderung entscheiden" im Teilnehmerdatensatz in COSACH auszufüllen. Nach Abschluss wird ein automatisch generierter Vermerk in VerBIS und in der EAKTE hinterlegt. (vgl. "Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung", Teil B, Punkt 8, Weisung 202109003, Punkt 4. Info) bzw. die Fachlichen Weisungen Reha zu § 117 SGB III.

12.5 Erfassung in COSACH

Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt im IT-Verfahren COSACH im Verfahrenszweig BvB. Hierfür stehen ab der PRV 23.02 folgende Maßnahmearten zur Verfügung:

- BVB1a: BvB (allgemein) § 51 SGB III ab 2023
- BVB2a: BvB (rehaspezifisch-Vergabe) § 117 (1) Nr. 1b, § 51 SGB III – ab 2023
- BVB3a: BvB (rehaspezifisch-preisverhandelt) § 117 (1) Nr. 1a, § 51 SGB III – ab 2023.

Die bisher genutzten Maßnahmearten



- BVB1: BvB (allgemein) § 51 SGB III
- BVB2: BvB (rehaspezifisch-Vergabe) § 117 (1) Nr. 1b, § 51 SGB III
- BVB3: BvB (rehaspezifisch-preisverhandelt) § 117 (1) Nr. 1a, § 51 SGB III

sind ausschließlich für die Abwicklung der noch aktuell laufenden Maßnahmen vorgesehen und nach Beendigung der Maßnahme nicht mehr zu nutzen.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere ist

- bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen,
- bei Bietergemeinschaften nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen.

Kunden mit der Trägerschaft "4: zugelassener kommunaler Träger" in VerBIS können nicht über VerBIS in COSACH (Verfahrenszweig BvB) gebucht werden. Die betroffenen Teilnehmenden sind direkt in COSACH (mit Trägerschaft "1: Bundesagentur für Arbeit") zu erfassen.

Die Erfassung einer ggf. erforderlichen Nachbetreuung ist nicht vorgesehen.

Weitere Informationen sind der <u>Anwenderunterlagen COSACH</u> zu entnehmen. Diese stehen zur PRV 23.02 zur Verfügung.

12.6 Datenaustausch über EMAW

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger oder der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) und Agentur für Arbeit erfolgt über EMAW.

Grundlage bildet das technische und fachlichen Infopaket EMAW.

12.7 Qualifizierungs-/ Förder- und Entwicklungsplanung

Der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden eine Qualifizierungs- und Förderplanung bzw. Entwicklungsplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese kann von der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit beim Maßnahmeträger eingesehen werden.

12.8 Nachweis nach Abschluss eines Förderzielbereiches

Haben die Teilnehmenden einen Förderzielbereich durchlaufen, ist ein schriftlicher Nachweis über den vermittelten Inhalt, den Verlauf und

BA Zentrale, FGL11/GR31



den Zielerreichungsgrad zu erstellen und mit den Teilnehmenden auszuwerten. Darüber hinaus ist dieser Nachweis durch den Maßnahmeträger oder die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

12.9 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Der Maßnahmeträger oder die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) der Maßnahme hat zu den im fachlichen Infopaket zu EMAW genannten Anlässen und Zeitpunkten der Beraterin/ dem Berater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung per EMAW-Ereignis zu übersenden.

Die LuV enthält die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Qualifizierungs- und Förderplanung bzw. Entwicklungsplanung.

Im Rahmen der Folgekontakte der Teilnehmenden mit der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit sind die Inhalte und Erkenntnisse aus der LuV zu besprechen.

12.10 Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss

Bei Teilnehmenden, die eine BvB u. a. mit dem Ziel aufnehmen, im Rahmen der Maßnahme auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet zu werden, ist in COSACH auf der Registerkarte "Fördervoraussetzungen" der individuelle Förderbedarf "1: nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss" auszuwählen.

Spätestens mit Beendigung der Maßnahme ist auf der Registerkarte "Förderdaten I" im Feld "HSA-Ziel" bei allen Teilnehmenden zu ergänzen, ob in der Maßnahme der Hauptschulabschluss angestrebt bzw. auch erreicht wurde.

Zeitgleich ist die Information zum Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Lebenslauf in VerBIS zu erfassen.

12.11 Austritt von Teilnehmenden/ Abschlussbeurteilung

Bei Beendigung der BvB unterrichtet der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austritts- sowie den Verbleibsgrund über EMAW mit. Diese sind in COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.

Zugleich übermittelt der Maßnahmeträger eine Abschluss-LuV der teilnehmenden Person per EMAW-Ereignis.



12.12 Teilnahmebescheinigung

Am Ende der BvB ist eine Bescheinigung über die Teilnahme in anspruchsvoller, differenzierter und insbesondere für Betriebe nachvollziehbarer Form (auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Bescheinigung muss den Vorgaben des § 2 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) entsprechen und ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Soweit Qualifizierungsbausteine eingesetzt worden sind, sind diese entsprechend §§ 3 bis 7 BAVBVO zu bescheinigen.

In der Bescheinigung muss zudem ausgewiesen werden, wenn die teilnehmende Person mit Beendigung der BvB dem Niveau 1 oder 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist. Hierbei ist die Leistungsbeschreibung der BvB zu beachten.

12.13 Sozialversicherungsnummer/ Anrechnungszeiten

Hinsichtlich der für die Meldung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI sowie die Berechnung der Eingliederungsquote erforderlichen Sozialversicherungsnummer wird auf die Regelungen der Ziff. 3.4 der Anlage 1 zur Weisung 201802006 vom 20.02.2018 – Meldung von Anrechnungszeittatbeständen für die Rentenversicherung verwiesen.

Die Sozialversicherungsnummer ist bereits bei Anlage bzw. Aktualisierung des Kundendatensatzes im IT-Fachverfahren "STEP" durch die Eingangszone oder das Service Center zu hinterlegen. Unabhängig vom vorgenannten Verfahren werden die Maßnahmeträger vertraglich verpflichtet, für die Teilnehmenden, die zu Teilnahmebeginn noch keine Sozialversicherungsnummer haben, diese mit entsprechender Beauftragung durch die Teilnehmenden bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Ob für Teilnehmende zum Zeitpunkt der Teilnahmeanmeldung eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, kann vom Maßnahmeträger aus dem Ereignis "10: Anmeldung der Teilnehmer" über EMAW entnommen werden. Für Rehabilitanden die an einer BvB 1 – 3 teilnehmen, wird zusätzlich automatisiert das Ereignis "20: SVAnmeldung" übermittelt.

Nach Zuteilung der Sozialversicherungsnummer teilt der Maßnahmeträger dies der Agentur für Arbeit über EMAW als gesondertes anlassbezogenes Ereignis mit. Die Sozialversicherungsnummer ist umgehend in STEP zu übernehmen.

12.14 Mittelbewirtschaftung/ - überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finanzen.

BA Zentrale, FGL11/GR31



Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart "c" bei nicht Reha und "I" bei Reha (vgl. <u>HBest-Ermächtigungsart</u>).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

BvB 1

- Maßnahmekosten BvB 1
 Finanzposition 3-68101-00-1011
 (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0004)
- Vermittlungspauschale BvB 1
 Finanzposition 3-68101-00-1012
 (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0008)
- Maßnahmekosten BvB (Reha BvB 1) einschließlich Vermittlungspauschale Finanzposition 3-68101-00-4661 (Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0003)

BvB-Pro

- Maßnahmekosten BvB-Pro Finanzposition 3-68101-00-1013 (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0009)
- Vermittlungspauschale BvB-Pro Finanzposition 3-68101-00-1014 (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0010)
- Maßnahmekosten BvB (Reha BvB-Pro) einschließlich Vermittlungspauschale Finanzposition 3-68101-00-4662 (Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0012)

BvB 2 Vergabemaßnahmen:

sonstige Träger
 Finanzposition 3-68101-00-4835
 (Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0003)

BvB 3 preisverhandelte Maßnahmen; mögliche Lernorte:

 Berufsbildungswerke Finanzposition 3-68101-00-4832 (Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0001)



- Berufsförderungswerke Finanzposition 3-68101-00-4833 (Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0006)
- Einrichtungen der Kategorie II und vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX
 Finanzposition 3-68101-00-4834
 (Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0002)

BvB 2 und BvB 3:

Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen für behinderte Menschen
 Finanzposition 3-68101-00-4841
 (Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0014)

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Lauf-zeit des BvB-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.

12.15 Flyer

Dem Maßnahmeträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für junge Menschen" > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bzw. "Maßnahmen für Rehabilitanden" zur Verfügung.

Flyer (55.5)

Der beauftragte Maßnahmeträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn des 2. Vertragsjahres sowie für jedes der zwei Optionsjahre zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Maßnahmeträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Maßnahmen, die nicht kofinanziert werden, werden die Flyer zentral beschafft und an die Agenturen für Arbeit verteilt. Sofern die Maßnahmen von Dritten kofinanziert werden, obliegt der jeweiligen Agentur MediaNet (55.6)

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023 Seite 41 von 42



für Arbeit bzw. Regionaldirektion wegen der unterschiedlichen Kofinanzierer die Realisierung der Flyer. Ein entsprechendes Template ist zur individuellen Anpassung im MediaNet eingestellt. Die Kosten sind bei den Maßnahmekosten einzuplanen.

12.16 Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen und den Fachkonzepten bietet der jeweilige Vertrag mit dem Maßnahmeträger zur Durchführung von BvB weitere Informationen.

BA Zentrale, FGL11/GR31 Stand: 03/2023

BA Zentrale, FGL11/GR31 Seite 42 von 42